

BGer 9C 96/2015 vom 10. Februar 2015

Bundesgericht, 2015-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_96_2015

FR: TF 9C 96/2015 du 10 février 2015

IT: TF 9C 96/2015 del 10 febbraio 2015

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 10.02.2015 9C 96/2015 (9C_96/2015)
Tribunal fédéral Iie Cour de droit social 10.02.2015 9C 96/2015 (9C_96/2015) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 10.02.2015 9C 96/2015 (9C_96/2015)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_96/2015
Urteil vom 10. Februar 2015 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Bollinger Hammerle. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt, Birsigstrasse 45, 4054 Basel, Beschwerdegegner. Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV, Beschwerde gegen den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht vom 16. Dezember 2014. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 30. Januar 2015 (Poststempel) gegen den Nichteintretensentscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht vom 16. Dezember 2014, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen, das heisst im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind, dass hier ausschliesslich zu prüfen ist, ob der angefochtene Nichteintretensentscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt Bundesrecht verletzt, dass eine Beschwerdeschrift, welche sich bei Nichteintretensentscheiden lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügende Beschwerde ist (vgl. BGE 123 V 335 ; 118 Ib 134 ; ARV 2002 Nr. 7 S. 61, C 60/01 E. 2), dass der Beschwerdeführer zwar die zahlreichen von ihm eingelegten Rechtsmittel aufzählt und diverse Rechtsverletzungen durch das Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt rügt im längst rechtskräftig erledigten Verfahren betreffend Anrechnung eines Verzichtvermögens bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen (kantonale Verfahrensnummer EL.2013.13; vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_126/2014 vom 5. März 2014 und 9F_4/2014 vom 29. April 2014; Verfügung des Bundesgerichts 9F_6/2014 vom 22. August 2014), dass sich der Beschwerdeführer aber nicht konkret mit den die prozessuale Erledigung betreffenden Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzt und er insbesondere nicht darlegt, weshalb diese auf die Beschwerde hätte eintreten sollen, dass die Beschwerde mangels hinreichender Begründung den inhaltlichen

Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt und somit kein gültiges Rechtsmittel ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 10. Februar 2015 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Die Gerichtsschreiberin: Bollinger Hammerle

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.